

Satzung vom 06.11.2013

zur 5. Änderung der Satzung vom 27.09.2000 über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung und des Gewässeraufbaues

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW/2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685),

der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926)

und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386),

alle Gesetze in derzeit gültiger Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 05.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I.

§ 3 Ziffer 8 der Satzung über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung und des Gewässeraufbaues wird wie folgt neu gefasst:

	in Euro
a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich des	
aa) Niersverbandes	3,40
ab) Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch	4,23
ac) Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth	4,84
b) für bewaldete Flächen im im Einzugsbereich des	
ba) Niersverband	0,03
bb) Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch	0,04
bc) Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth	0,05
bd) Gewässerunterhaltungsbereich Steinberger Ley – Trüppscher Graben und Alter Niersarm	0,01
c) für übrige Flächen im Einzugsbereich des	
ca) Niersverbandes	0,17
cb) Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch	0,21
cc) Wasser- und Bodenverbandsgebiet Kervenheimer Mühlenfleuth	0,24
cd) Gewässerunterhaltungsbereich Steinberger Ley – Trüppscher Graben und Alter Niersarm	0,07

Artikel II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Weeze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weeze, 06.11.2013

Gemeinde Weeze

Ulrich Francken
Bürgermeister